

Kein Ende des Unrechts trotz Straßburger Urteilen

In zwei Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer verurteilt (Fälle L. & V. vs. Austria und S.L. vs. Austria, www.echr.coe.int). Das bis vor kurzem in § 209 Strafgesetzbuch festgelegte Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen verletzt fundamentale Menschenrechte, erkannten die Straßburger Richter einstimmig.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat damit den Beschwerden zweier nach dem § 209 StGB zu Bewährungsstrafen verurteilter Männer und der Beschwerde eines 17jährigen Jugendlichen stattgegeben, der sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geltend gemacht hat. Für das Sondermindestalter von 18 Jahren für männlich-homosexuelle Beziehungen fand er keinerlei sachliche Rechtfertigung, weil die sexuelle Orientierung nach heutigen Erkenntnissen bereits vor der Pubertät festgelegt ist und die Mehrheit der europäischen Staaten keine solchen Gesetze mehr kennt. Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 durch das österreichische Parlament im November 1996, obwohl die Abgeordneten damals bereits wussten, dass es keinen Grund für das schwule Sondermindestalter gibt.

**Aufhebung des § 209
beendete nicht die Diskriminierung**

Die Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen qualifizierte das in Menschenrechtsfragen höchste Gericht Europas als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierungen auf Grund von Rasse, Herkunft, Hautfarbe oder des Geschlechts. Dabei stellten die Straßburger Richter auch ausdrücklich fest, daß die Aufhebung des § 209 im Vorjahr an dieser Diskriminierung nichts geändert hat, weil Österreich nie anerkannt hat, dass § 209 und die darauf gegründete Verfolgung homo- und bisexueller Männer eine Menschenrechtsverletzung war und die Opfer nicht entschädigt hat.



Foto: reinhard fotografie (www.reinhard-fotografie.de)

Auch der Verfassungsgerichtshof habe die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention weder anerkannt noch bereinigt.

Die Republik Österreich muß den drei Beschwerdeführern nun Schadenersatz zahlen. Als Ersatz für die Belastungen durch die Strafverfahren, insbesondere durch das an die Öffentlichkeit Zerren intimster Details ihres Privatlebens. Diese Verfahren waren für die Männer schwer erschütternde Ereignisse in ihrem Leben mit nach wie vor erheblichen emotionalen und

psychischen Folgen, so die Richter. Dem 17jährigen Jugendlichen wiederum muß die Republik Schadenersatz dafür leisten, da er, der sich stets für ältere Partner interessierte, bis zu seinem 18. Geburtstag von § 209 davon abgehalten worden ist, erfüllende intime Beziehungen einzugehen, die seiner Neigung entsprechen.

**Plattform & Amnesty:
Bundesregierung muß endlich handeln**

Trotz Aufhebung des § 209 und der nunmehrigen Verurteilung Österreichs durch den Menschenrechtsgerichtshof wurden in der Folge und werden weiterhin

- nicht rechtskräftige erstinstanzliche Verurteilungen für Freiheitsstrafen auf Grund des außer Kraft getretenen § 209 StGB noch bestätigt (zB. Oberlandesgericht Wien, 03. Dezember 2002, 19 Bs 186/02);
- die Milderung rechtskräftig verhängter (Freiheits)Strafen verweigert (zB. Oberlandesgericht Wien 18. September 2002, 20 Bs 303/02);
- Inhaftierte nicht aus der Haft (nicht einmal aus Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher) entlassen (zB. Landesgericht für Strafsachen Wien 06. Dezember 2002, 181 BE 84/02z)
- und die Vormerkmale nach § 209 StGB in den polizeilichen Datenbanken (wie dem EKIS-Kriminalpolizeilichen-Aktenindex) nicht gelöscht (zB. Bundespolizeidirektion Graz 09. Dezember 2002, 08. Jänner 2003, GZ P-491/80 - (11)).

Die Probezeiten von nach § 209 StGB (teil)bedingt verhängten Freiheitsstrafen laufen trotz der Aufhebung des § 209 ebenso weiter wie die Probezeiten bedingter Entlassungen aus nach § 209 verhängten Freiheitsstrafen oder aus Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher. Nach wie vor schwebt über den betroffenen Opfern des § 209 das Damoklesschwert der jederzeitigen Gefahr, die grundrechtswidrig verhängte Freiheitsstrafe doch noch (zur Gänze) verbüßen zu müssen.

Auch die Eintragung der Verurteilungen auf Grund des § 209 StGB im Strafregister bleibt von der Aufhebung des Gesetzes unberührt.

Nur ein einziges § 209-Opfer wurde bisher vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Justizministers begnadigt (BMJ GZ 98.478/16-IV 4/02). Auch in diesem Fall (dem medial bekannten „Liebesbrief-Fall“ aus dem Jahr 2001) erfolgte jedoch lediglich eine teilweise Begnadigung. Die Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister wurde auch hier nicht gewährt.

Besonders aktuell sind drei Fälle:

1. Jener von Amnesty International 2001 adoptierte § 209-Gewissensgefange, der noch am 3. Dezember 2002 nach § 209 rechtskräftig verurteilt worden ist, wird nicht begnadigt, nicht einmal durch Erlass der 3-jährigen Probezeit.

2. Das Oberlandesgericht Wien weigert sich die Beschwerde jenes § 209-Häftlings zu behandeln, der kurz vor Weihnachten in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sterben mußte. Der Akt wurde einfach nur abgelegt (20 Bs 15, 16/03).

3. Der Oberste Gerichtshof erklärte über Beschwerde der Generalprokuratur die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Innsbruck auf nachträgliche Strafmilderung (§ 31a StGB) infolge Aufhebung des § 209 für rechtswidrig (OGH 19.02.2003, 13 Os 3/03).

Amnestie- und Entschädigungsgesetz

In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten die *Plattform gegen § 209* und *Amnesty International* am 11. Februar rasch ein Amnestie- und Entschädigungsgesetz mit folgendem Inhalt:

A. Umfassende **gesetzliche Rehabilitation der Opfer** des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG) durch sofortige Tilgung sämtlicher Verurteilungen, durch Verbot jeglicher Benachteiligung wegen Verurteilungen nach § 209 StGB oder wegen geführter Strafverfahren oder sonstiger behördlicher Tätigkeiten auf Grund von § 209 StGB sowie durch Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 StGB aus den polizeilichen Datenbanken,

B. **Aufhebung der Verurteilungen** nach § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG) ähnlich wie dies in Deutschland für Verurteilun-

gen nach dem dortigen § 175 dtStGB geschehen ist (BGBl I 58/1998, S. 2501, idF BGBl I 51/2002, S. 2714)

C. Entschuldigung der Republik Österreich bei den Opfern des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG), ähnlich der Entschuldigung des deutschen Bundestages für die seinerzeitige entsprechende Strafverfolgung in Deutschland durch den § 175 dtStGB (BT-Drs. 14/4894, Dezember 2000),

D. Finanzielle Entschädigung der Opfer des § 209 StGB (und zuvor des § 129 I StG), insb. der Personen, die inhaftiert waren, verurteilt wurden oder in kriminalpolizeiliche oder kriminalgerichtliche Ermittlungen gezogen wurden, gem. den vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vorgegebenen Beträgen.

Die von Amnesty-Generalsekretär *Dr. Heinz Patzelt*, und dem Plattformsprecher, *Dr. Helmut Graupner*, vorgetragene Forderungen unterstützten eindringlich nicht nur der international renommierte Menschenrechtsexperte *Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak*, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte sondern auch ehemalige Frauenministerin und stv. SPÖ-Vorsitzende *NR-Abgeordnete Mag.a Barbara Prammer*, und die *grüne Justizsprecherin NRBg. Mag.a Tezija Stoits*,

VertreterInnen der ÖVP und FPÖ freilich blieben der Pressekonferenz fern. Zumindest der ÖVP-Pressedienst schickte eine Mitarbeiterin: als ZuhörerIn ...

SAFER SEX

Landesgericht Klagenfurt beharrt auf Strafbarkeit

Das Landesgericht Klagenfurt beharrt nach wie vor auf seiner Ansicht, dass sich strafbarmacht, wer die staatlichpropagierten Hiv-Safer-Sex Regeln befolgt und Oralverkehr ohne Kondom (jedoch ohne Ejakulation in den Mund) hat. Mit Beschluß vom 10. Februar hat es den Antrag des Verurteilten im Kärntner Oralsex-Fall abgewiesen.

Eine Übertragung des Hiv-Virus sei selbst in dem Fall, dass der Hiv-positive Partner den Hiv-negativen oral befriedigt, nicht zu 100% (!) auszuschließen. Damit sei Oralverkehr ohne Kondom stets strafbar. Daß Oralverkehr ohne Kondom den von Gesundheitsministerium und den Aids-Hilfen propagierten Safer-Sex-Regeln entspricht (bei Oralverkehr am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ändere daran nichts.

Gegen die Verweigerung der Wiederauf-

American Discount



more books. more magazines. more sports... more dreams

3 bookshops
VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C - Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
--	--	--	--

nahme hat der Verurteilte nun Beschwerde an das Oberlandesgericht Graz erhoben. Er beruft sich darauf, dass er sich an die staatlich propagierten Safer-Sex-Regeln gehalten hat und die Strafjustiz nicht der Gesundheitspolitik bei ihren Aids-Präventionsbemühungen in den Arm fallen darf, wo doch die betreffenden Tatbestände gerade dem Schutz der Volksgesundheit dienen sollen.

Widerspruch zur Judikatur des Obersten Gerichtshofs

Der Verurteilte verweist auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wonach sowohl Vaginalverkehr mit Kondom als auch Zungenkisse strafbar sind. Durch Vorlage eines aktuellen Gutachtens der Aids-Hilfe Wien beweist der Verurteilte, dass bei Oralverkehr (wenn am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ebenso wie bei Küssen, nur unter besonderen Umständen (wie zB offene blutende Verletzungen im Mund) eine Ansteckungsmöglichkeit besteht. Was für Küssen gilt, muß daher auch für Oralverkehr gelten. Darüberhinaus weist der Verurteilte durch das Gutachten nach, dass bei Vaginalverkehr mit Kondom das Risiko sogar höher ist als bei Oralverkehr ohne Kondom (wenn am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund). Oralverkehr kann nicht strafbar sein, wenn er wesentlich ungefährlicher ist als der vom OGH zugelassene Vaginalverkehr mit Kondom, unterstreicht der Verurteilte.

„Wir hoffen sehr, dass das Oberlandesgericht Graz nun endlich der Vernunft zum Durchbruch verhelfen wird“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA und nunmehriger

Verteidiger des Verurteilten, „Es ist unerträglicher Zynismus, wenn ein Arm des Staates ein bestimmte Verhaltensregeln propagiert, deren Befolgung dann der andere Arm zum Anlaß einer kriminalstrafgerichtlichen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe macht“.

Gesundheitsminister Haupt hat im September 2002 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin und RKL-Kuratoriumsmitglied Terezija Stoitsits ausdrücklich festgehalten, daß das Risiko für den passiven Partner bei Oralverkehr „praktisch Null“ ist und daß „das Risiko des aktiven Partners auch bei Ejakulation in den Mund als äußerst gering einzuschätzen sei“. Die Verwendung eines Kondoms bei Oralverkehr bleibe den Sexualpartnern überlassen, so der Gesundheitsminister klarstellend. Nun ist das Oberlandesgericht Graz am Wort.

Detaillierte Infos zum Kärntner Oralsex-Fall mit Originaldokumenten auf http://www.RKLambda.at/news_safersex.htm.

 <p style="font-size: small;">Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien</p>	<p style="font-size: small;">Telefon/Fax +43(1) 876 6112 Mobiltelefon +43 (0)676/309 4737</p>	
<h2 style="margin: 0;">Dr. Helmut Graupner</h2> <p style="margin: 0;">Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.</p>		
<p style="margin: 0; font-size: large;">www.graupner.at E-Mail: hg@graupner.at</p>		
<p>Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident: Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)</p> <p>In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam – Berlin – Cenf – Jerusalem – Kapstadt – Köln – London – Paris – Stockholm – Sydney – Toronto – Vancouver.</p>		

RECHTSKOMITEE LAMBDA

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;
LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;
Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;
Dr. Lilian Hofmeister, Experte für Menschenrechte und Genderfragen;
OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;
Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amnesty International Österreich;
Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung;
Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
NRAbg. Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;
Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;
Abg. z. NR Mag. Terezija Stoitsits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.;
Mag. Johannes Wahala, Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung;
Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 17. April 2003

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Dr. Heinz Stingerder (Generalsekretär), John D. Marshall (Finanzreferent), Walter Dietz, Harald Schilcher

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

WIENER PROSTITUTIONSGESETZ-NOVELLE 2003

Rechtskomitee LAMBDA begrüßt Rücknahme der Repressionspläne

Mit großer Freude hat das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) die Ankündigung der Wiener Stadträtin Mag.a Renate Brauner aufgenommen, den ursprünglichen Plan fallen zu lassen, im Zuge der Prostitutionsgesetznovelle 2003 sogar die Freier von illegal arbeitenden Prostituierten zu kriminalisieren.

Diese Maßnahme hätte nicht nur die (illegale) Prostitution als ganzes noch weiter in den Untergrund gedrängt und damit eminente soziale und gesundheitspolitische Gefahren heraufbeschworen, sondern sie hätte gerade im Bereich der männlich-homosexuellen Prostitution ein Totalverbot wie in den unseligen Zeiten vor 1971 zur Folge gehabt.



Denn in der homosexuellen Prostitution arbeiten, mit ganz wenigen Ausnahmen, lediglich unregistrierte SexarbeiterInnen. Das ist zum einen auf Besonderheiten dieser Art der Prostitution zurückzuführen, die zum Großteil als Gelegenheitsprostitution betrieben wird, zum anderen auf der verständlichen historisch bedingten Abneigung homo- und bisexueller Männer gegen staatliche, insb. (kriminal)polizeiliche Registrierung.

Das RKL erinnert daher an seine Forderung, die Registrierungspflicht für SexarbeiterInnen aufzuheben (die es auch gar nicht in allen Bundesländern gibt), zumindest aber die Registrierung (wie in allen anderen Bundesländern mit

Registrierungspflicht) von der Kriminalpolizei zur Gemeinde zu verlegen. Schließlich sind die umfassenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Sexarbeit endlich wie jeder andere Beruf in und mit Respekt und in sozialer Absicherung ausgeübt werden kann.



„Wir freuen uns, dass wir mit der SPÖ nun auch in dieser Frage wieder so gut zusammenarbeiten können, wie wir dies in anderen Bereichen bereits seit langem tun“, freut sich Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA, der auch Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) ist. „Vor allem Frau Stadträtin Brauner hat unseren größten Respekt für die persönliche Größe, die sie dadurch bewiesen hat, dass sie nicht davor zurück scheute, eigene Ideen als falsch zu erkennen und sie wieder aufzugeben.“



RECHTSBERATUNG
durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag
19 - 20 Uhr

In der Beratungsstelle Courage
Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien

tel. Voranmeldung: =1/5856966

Persönliche und telefonische Beratung
kostenlos - anonym

www.RechtBeweglich.at

tune.at
Agentur für Design und neue Medien

Mehr tune für Ihr Unternehmen www.tune.at